

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.033.116

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4935/J-NR/2021

Wien, am 12. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Walter Rauch, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. Jänner 2021 unter der Nr. **4935/J-NR/2021** an die Bundesministerin für Justiz eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Taxifreifahrten für Mitarbeiter der Regierungsbüros im Jahr 2020“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- 1. Wurde von Ihrem Ressort für das Jahr 2020 ein Vertrag mit einem Wiener Taxiunternehmen zur Beförderung Ihrer Mitarbeiter abgeschlossen?
- 2. Wenn ja, wann wurde dieser Vertrag abgeschlossen?
- 3. Wenn ja bei 1., für welchen Zeitraum wurde dieser Vertrag abgeschlossen?
- 4. Wenn ja bei 1., mit welchem Unternehmen wurde dieser Vertrag abgeschlossen?
- 5. Wenn ja bei 1., wie lauten die exakten Vereinbarungen für diesen Vertrag?

Für das Jahr 2020 wurde seitens des Bundesministeriums für Justiz kein Vertrag mit einem Wiener Taxiunternehmen abgeschlossen. Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung des Herrn Bundesministers für Finanzen zur gleichlautenden Parallelanfrage Nr. 4929/J.

Zu den Fragen 6 bis 18:

- 6. Wie viele Taxikarten, Taxigutscheine, Businesskarten und Ähnliches wurden Ihrem Ressort zur Verfügung gestellt?
- 7. Welchen Mitarbeitern Ihres Ressorts wurden die Taxikarten, Businesskarten und Ähnliches zur Verfügung gestellt?
- 8. Wer waren die Benutzer Ihres Ressorts dieser Taxikarten, Businesskarten und Ähnliches für das Jahr 2020?
- 9. Unter welchen Voraussetzungen durften Ihre Mitarbeiter die Taxigutscheine, Businesskarten und Ähnliches benutzen?
- 10. Wurde die Verwendung der Taxigutscheine, Taxikarten, Businesskarten und Ähnliches überprüft?
- 11. Wenn ja, wie wird die Verwendung der Taxigutscheine, Taxikarten, Businesskarten und Ähnliches überprüft?
- 12. Wenn ja bei 10., welche Dienststelle Ihres Ressorts kontrolliert allfällige Taxiabrechnungen auf deren dienstliche Ursache?
- 13. Gab es im Jahr 2020 Fälle, wo Taxikarten, Taxigutscheine, Businesskarten und Ähnliches für dienstfremde und private Zwecke genutzt wurde?
- 14. Wenn ja, welche Konsequenzen wurden für dieses Verhalten der betroffenen Mitarbeiter gezogen?
- 15. Können Sie ausschließen, dass diese Taxigutscheine, Taxikarten, Businesskarten und Ähnliches von Ihren Mitarbeitern abgerechneten Taxifahrten für private Zwecke missbraucht wurden?
- 16. Welche Kosten sind in Ihrem Ressort insgesamt für Taxigutscheine, Taxikarten, Businesskarten und Ähnliches im Jahr 2020 entstanden? (Bitte um genaue Auflistung der Kosten)
- 17. Welche Kosten sind in Ihrem Ressort insgesamt für Taxigutscheine, Taxikarten, Businesskarten und Ähnliches bezogen auf die einzelnen Nutzer
 - a) nach Bediensteten des Ressorts entstanden?
 - b) nach den jeweiligen Bediensteten des Ministerbüros entstanden?
 - c) nach den jeweiligen Bediensteten eines allfälligen Staatssekretariates entstanden?
- 18. Sehen Sie hier in Zukunft Einsparungspotential?

Im Jahr 2020 wurden 33 Bahnkarten (Businesskarten) für die Bundesministerin für Justiz und Mitarbeiter*innen des Ressorts im Wert von 1.652,40 Euro zur Verfügung gestellt.

Wertkarten für Taxifahrten wurde nicht zur Verfügung gestellt. Hingegen wurden im Jahr 2020 den Mitarbeiter*innen der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz 25

Wertkarten des Mietwagenunternehmens Airport Driver zur Verfügung gestellt. Diese können für die Anreise zum Flughafen Wien/Schwechat (Abflug vor 08:00 Uhr) und für die Rückreise vom Flughafen Wien/Schwechat (Ankunft nach 20:00 Uhr) in Anspruch genommen werden.

Die Notwendigkeit der Ausgabe von Wertkarten wird von der Reisegebührenstelle geprüft, wodurch ein Gebrauch für dienstfremde oder private Zwecke hintangehalten werden kann. Allfällige Konsequenzen wären disziplinär, dienst-, arbeits- bzw. zivilrechtlicher Art. Die private Nutzung dieser Wertkarten würde eine Verletzung der Dienstplicht darstellen.

i.V. Mag. Werner Kogler

